



Datum: 03.05.2022

AfD-Kreistagsfraktion Gifhorn
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Marzischewski-Drewes
Freiherr-vom-Stein-Str. 6
38518 Gifhorn

**Öffentliche Anfrage der AfD-Fraktion Nr. 16/2022 vom 12.04.2022
zur schriftlichen Beantwortung zum Kreistag am 20.04.2022
zur Klage wegen Verkürzung Genesenenstatus**

Sehr geehrter Herr Marzischewski-Drewes,

zu der o. g. Anfrage der AfD-Fraktion kann ich Ihnen wie folgt Auskunft geben:

Frage 1:

„Kosten für den Landkreis Gifhorn aufgrund dieser verlorenen Klage?“

Antwort der Kreisverwaltung

Die Gerichtskosten des Verfahrens hat die Gifhorer Kreisverwaltung nur zu Hälfte tragen müssen.

Die Gerichtskosten betragen insgesamt 286,50 EUR.

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss über die Kosten des Anwaltes des Antragstellers liegt bisher nicht vor.

Frage 2:

„Müssen Bürger, die sich gegen eine Verkürzung des Genesenenstatus wehren, unverändert vor dem Verwaltungsgericht klagen oder reicht ein einfacher Widerspruch beim Landkreis aus?“

Antwort der Kreisverwaltung

Die Gültigkeitsdauer eines Genesennachweises ist gesetzlich nunmehr nach § 22 a Abs. 2 IfSG bestimmt. Danach darf die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens 90 Tage zurückliegen. § 2 Nr. 5 SchAusnahmV wurde zum 19. März 2022 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund findet die Rechtsprechung, dass § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 14. Januar 2022 verfassungswidrig ist und daher § 2 Nr. 5 SchAusnahmV in der Fassung vom 8. Mai 2021 mit einer Dauer des Genesennachweises von 180 Tagen Anwendung findet, keine Grundlage mehr.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 14.03.2022 (14 ME 175/22) „es sich bei dieser Bescheinigung (Genesenennachweis) nicht um einen Verwaltungsakt handelt, sondern um eine behördliche Wissenserklärung. Ein Verwaltungsakt ist nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 35 Satz 1 VwVfG jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Der Genesenennachweis selbst ist lediglich eine Bescheinigung über Tatsachen, an die das Gesetz selbst unmittelbare Rechtsfolgen, nämlich die Ausnahmen von andernfalls geltenden Ge- und Verboten knüpft und durch die damit ein behördliches Wissen kundgetan wird.“

Im Land Niedersachsen regelt § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG), in welchen Rechtsgebieten vor Erhebung einer Klage zwingend ein Vorverfahren (=Widerspruchsverfahren) durchzuführen ist. Im dem in § 80 NJG aufgeführten Katalog ist das Infektionsschutzgesetz nicht erfasst.

Aus diesem Grund können Bürgerinnen und Bürger gegen Entscheidungen des Gesundheitsamtes, die auf dem Infektionsschutzgesetz basieren, keinen statthaften Widerspruch einlegen.

Der einzig zulässige Rechtsbehelf wäre bzw. ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig.

Frage 3:

„Wenn der Klageweg weiter bestritten werden muss von den Bürgern, wird dann der Landkreis Gifhorn beim Verwaltungsgericht Braunschweig unverändert von einem Anwalt vertreten lassen? Wie hoch ist die dann jeweils fällige Anwaltshonorar auf seitens des Landkreises?“

Antwort der Kreisverwaltung

In Angelegenheiten von Genesenennachweisen wird der Landkreis Gifhorn von der Juristin der Kreisverwaltung vertreten, insoweit fallen keine Honorare für Anwaltskanzleien von Seiten des Landkreises an.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Heilmann
Landrat